



Nro. 74.

Donnerstag den 21. Juni

1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 764. (3) Nr. 2758.

E D I T T O.

Il Sig. Ludovico conte Lanthieri di Gorizia, qual possessore del fedecommissio istituito dal Sig. Francesco conte Lanthieri con testamento ddo. 5 Maggio 1679, in favore de' figli maschi del suo erede fratello Giov. Bat. conte Lanthieri, dell' altro fedecommissio istituito dal Sig. Giov. Bat. conte Lanthieri con testamento ddo. 20 Settembre 1693, a favore de' suoi discendenti, ed a titolo di primogenitura, come pure del fedecommissio istituito dal Sig. Girolamo conte Lanthieri con testamento ddo. 2 Aprile 1759, a favore de' suoi pronipoti, e loro discendenti mascolini, fece istanza a questo Tribunale con atto dep. 12 Aprile pplo. Nr. 2758, che essendo egli senza speranza di successione, ed essendo estinte tutte le altre linee chiamate dalli testamenti sudoletti alla successione nei detti fedecommissi, venga dichiarato, che abbiano cessato, di essistere i fedecommissi stessi, e che venga cancellato nelle tavole provinciali il vincolo fedecommissario esistente a carico delle realità, e percezioni urbareali formanti i detti fedecommissi.

Vengono perciò dietro il prescritto del §. 644 C. C. eccitati tutti coloro, che credessero di aver un diritto a succedere nei fedecommissi istituiti coi testamenti sopracitati, ad in uno dei medesimi, ad insinuarsi presso questo Tribunale nel termine d' un anno, e di sei settimane, decorribili dalla data del presente Editto, ed a comprovare i propri diritti alla successione. — Gorizia li 2 Maggio 1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 779. (1) Nr. 12181.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die neuen ungarischen Eingangszölle auf Baumwollen-, Lein-, Schafwoll- und Seiden-Waaren, dann auf Flachs, Hanf und Werg, Garn und Zwirn, werden kund gemacht. — Da v e l e Benennungen und Gebüh-

ren des Tariffs vom 1. November 1795, nach welchen die Waaren und Erzeugnisse der übrigen Provinzen der Monarchie, bei ihrer Einfuhr nach Ungarn und Siebenbürgen, in die Verzollung zu nehmen sind, mit den heutigen Benennungen und Preisen dieser Waaren nicht mehr in Uebereinstimmung stehen, und dieses wegen häufig Beschwerden vorgekommen sind, so hat die hohe allgemeine Hofkammer im Einverständnis mit der königl. ungarischen Hofkanzlei eine theilweise Revision dieses Tariffs vorgenommen, und für die Baumwoll-, Lein-, Schafwoll- und Seidenwaaren, dann für Flachs, Hanf, Werg und für verschiedene Earne, dann Zwirn, bei denen das Bedürfnis einer Aenderung am dringendsten geworden, mit thunlicher Beibehaltung des Verzollungs-Perzentes des Tariffs vom Jahre 1795, jedoch mit Rücksicht auf die dermaligen wirklichen Preise dieser Waaren, auf ihren heutigen Benennungen, und auf ihre Classificirung in dem allgemeinen Zolltariffe für den Handel mit dem Auslande, neue ungarische Eingangszölle ausgemittelt, und zwar in der Absicht, um die Zollamts-handlungen zu vereinfachen, den Handel zu erleichtern, und auf solche Art den Grund der erwähnten Beschwerden zu beseitigen. — Diese neuen Zölle sind in dem beiliegenden Verzeichnisse. I. enthalten. Ihre Wirksamkeit hat mit 1. Juli d. J. zu beginnen. Mit eben diesem Tage werden alle, sowohl in dem Tariffe vom Jahre 1795 enthaltenen, als durch nachgefolgte Bestimmungen angeordneten Eingangszölle in Betreff der genannten Waarengattungen, wenn sie als Erzeugnisse der übrigen Erbländer nach den Ländern der ungarischen Krone eingeführt werden, außer Kraft gesetzt. — Dieses wird in Folge herabgegangenen hohen Hofkammer-Decrets vom 7. Mai d. J., Zahl 16956/517, hiemit bekannt gemacht. — Laibach am 2. Juni 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär.

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Ungari- scher Ein- gangs- Zoll	
			fl.	kr.
B a u m w o l l e n g a r n .				
1	Baumwollen, gewirkte und gestrickte aller Art, dann Baumwollwatta	1 Et. Netto	—	50
2	Baumwollwaaren, gewebte, ohne Beimischung eines fremden Stoffes, als: Bobbinet, Vapeur, Toul, Musselin, Petinet, Madripas, Kammertuch, Rattun, Kittai, Croissé, Flöre, Moltone u. dgl.	}	detto	5 —
—	— mit Beimischung von echtem Golde und Silber			
—	— mit Beimischung von Leingarn, Schafwolle, dann unechtem Golde und Silber, als: Batist, Barchet, Piquet, Rankin, Rankinett, Wallis, Jaconett, englisches Leder, Rips, Manchester aller Art, Halbkattune u. dgl.			
L e i n w a a r e n .				
3	Lein- und Hanfwaaren, gestrickte und gewirkte aller Art	detto	—	50
4	detto gewebte, als: Batist und Schleier	detto	5	—
5	— — Bänder, Lanquetten, Zwirngalonen ohne Unterschied, mit Einschluß des Papiers, der Rollen und Brettchen	detto	3	20
6	— — Leinwand feine, derlei Tücheln und Tischzeuge	detto	5	—
Anmerkung. Unter feinen Leinwänden und dergleichen Tischzeugen werden hier nur diejenigen verstanden, wovon zehn Weben, (jede wenigstens zu 50 Ellen) sechzehn Schock (jedes zu 42 Ellen) und sechzehn Gedecke damastener Tischzeuge nicht mehr als 100 Wiener Pfund, oder noch weniger wiegen.				
7	— — Leinwand ordinäre und derlei Tischzeuge, dann alle übrigen Lein- und Hanfwaaren, welche keine besondern Zollsätze haben, roh oder gebleicht, gefärbt, gedruckt, glatt oder dessinirt	detto	1	40
8	— — Rupsen-, Strohsack-, Steif- und Siegelleinwand, dann Watta	detto	—	25
9	Wachseleinwand ohne Unterschied, Segeltücher, Schläuche und Feuerlöschbrinnen, Gelfengarne (Fliegengitter) und dergleichen Gaze	}	detto	— 50
Neze, als: Fischer- und Jägerneze				
10	Lein- und Hanfwaaren, Seilerarbeiten aus Flach, Hanf, Werg, Bast, Sumpfsgras, u. dgl.	detto	—	25
11	— — Spitzen und Ranten von Zwirn aller Art	detto	5	—
S c h a f w o l l w a a r e n .				
12	Schafwollwaaren ohne Beimischung eines fremden Stoffes, als: Zeuge aller Art, Bänder, Binden, Schnüre und Gal- lonen, Teppiche, Plüsch, Moltone, Fries, Ratin, Kasi- mir, Flanelle u. dgl. Tücher, feine, von denen näm- lich die Wiener Elle im Verkaufspreise über 2 Gulden Conv. Münze steht.	}	detto	5 —
Shawls und Shawls-Tücher				

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Ungari- scher Ein- gangs- Zoll	
			fl.	kr.
13	Tücher, gemeine, das sind solche, von denen die Wiener Elle zu 2 Gulden Conv. Münze und darunter verkauft wird, dann Beuteltuch und Rasch	1 Et. Netto	2	30
—	— Schafwollwaaren mit Beimischung von leinenem Garne, von Haaren von Hasen, Kühen und andern Thieren			
14	Alle gestrickten und gewirkten Schafwollwaaren; ferner Loden- und Halinertücher, gemeine Flanelle, gemeine Koken und derlei Decken, endlich wollene Gürtel, Tuschenden und Hutabschnitte	detto	—	50
	S e i d e n w a a r e n .			
15	Seidenwaaren ohne Beimischung eines fremden Stoffes, als: Seidenzeuge aller Art, mit oder ohne aufgedruckten oder eingetragenen Dessins, Sammte aller Art, Seidenmolto- ne, Felbel, Dünntuch, Flöre, Fliegengitter u. dgl., Strick- und Wirkwaaren aller Art, dann Sammt- und Seidenbänder ohne Unterschied	1 Pfd. Netto	—	12
—	— Seidenzeuge mit Beimischung, als: ganz- und halb- reiche Zeuge, dergleichen Sammte, Kleider und Westen			
16	— Halbseidene und Bastzeuge, halbseidene Molto- ne, Felbel, Tüchel u. dgl.	detto	—	5
—	— Floret und galletseidene Waaren, als: Bänder, Hand- schuhe, Strümpfe, Watta u. dgl.			
	Anmerkung. Die sich auf alle vier vorausgegangenen Gattungen der Waaren erstreckt:			
	Baumwoll-, Lein-, Schafwoll- und Seidenwaaren, die aus mehreren der genannten Stoffe, z. B. aus Baumwolle und Seide, oder aus Lein und Schafwolle bestehen, sind hin- sichtlich des Zolles wie die Waaren desjenigen Stoffes zu behandeln, aus dem bei den gemischten Gegenständen der Einwirkfaden (Eintrag, Schluß) entweder durchaus, oder doch größeren Theils gebildet ist. — Geringere Beimischun- gen sind nicht zu berücksichtigen.			
	F l a c h s , H a n f , u n d W e r g .			
17	Flachs in Wurzeln für eine einspannige Fuhre	detto	—	1
18	— ungeheckelt und geheckelt	1 Et. Sporco	—	3
19	Hanf in Wurzeln	für eine einspannige Fuhre	—	1
20	— ungeheckelt und geheckelt	1 Et. Sporco	—	3
21	Werg ohne Unterschied	detto	—	1
	G a r n e u n d Z w i r n .			
22	Baumwollgarn weißes, ohne Unterschied	1 Et. Netto	2	30
23	— gefärbtes	detto	3	20
24	Garn aus Kamelschaaren, dann aus Haaren von orientalischen Ziegen, und Schafwollgarn aller Art, flach und ungefärbt	detto	2	30
25	Die im vorstehenden Zollsake genannten Garne gedreht und gefärbt	detto	3	20
26	Garn aus Flachs u. Hanf mit Ausschluß des Lothgarnes, ungebleicht	detto	—	50
27	— gebleicht	detto	1	15
28	— gefärbt	detto	1	40
29	Werggarn und Dochtgarn, dann Rindsshaargarne	detto	—	25
30	Zwirn ohne Unterschied, mit Einschluß des Baumwollzwirnes	detto	2	30

3. 759. (2)

Nr. 10300/1277.

C u r r e n d e

Des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die ohne Befugnis aus den k. k. österreichischen Staaten abwesenden k. k. Unterthanen werden aufgefordert ihre Rückkehr auszuweisen. — Laut hohen Hofkanzlei-Decrets vom 2. April l. J., Zahl 6347, haben Seine k. k. Majestät allergnädigst zu befehlen geruhet, daß diejenigen k. k. Unterthanen, welche nicht erklärt haben, von der Befugnis sich in das Ausland zu begeben, nach Maßgabe des 17. Artikels des Pariser Tractats vom 30. Mai 1814 Gebrauch zu machen, und welche noch immer aus den k. k. österreichischen Staaten abwesend sind, ohne daß sie die Bewilligung hiezu erhielten, aufzufordern sind, ihre Rückkehr auszuweisen, indem sie sich einem k. k. Kreisamte oder einer k. k. Delegation, oder auch unmittelbar der Landesstelle in der Zeitfrist eines Jahres, wenn sie in Europa sind, oder dreier Jahre vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, wenn sie außer Europa sich befinden, vorstellen, und zwar unter der Drohung, entweder als unbefugte Abwesende, oder nach Beschaffenheit der Umstände auch als unbefugte Auswanderer angesehen, und den vorgeschriebenen Strafen unterworfen zu werden. — Wenn solche Abwesende wegen besonderer Verhältnisse nicht im Stande seyn sollten, binnen der vorhin festgesetzten Frist in die k. k. Staaten zurückzukehren; so haben sie binnen derselben Frist den k. k. Gesandten, Ministern und Consuln, die ihrem Wohnorte zunächst sich aufhalten, sich vorzustellen, und förmlich zu versprechen, der gedachten Verbindlichkeit nachzukommen, oder denselben das Gesuch zu übergeben, um eine dießfällige Verlängerung, oder um die Befugnis in einem bestimmten Staate zu verbleiben, welches Gesuch in diesem Falle die Gründe enthalten muß, aus welchen für sie die Fortsetzung der Abwesenheit nothwendig wird. — Der erwähnte 17. Artikel des Pariser Tractates vom 30. Mai 1814 lautet wie folgt: „In allen Ländern, welche, es sey durch den gegenwärtigen Tractat, es sey durch die in Verfolge desselben Statt habenden Einrichtungen unter eine andere Herrschaft kommen, soll den Einwohnern, sie mögen nun Landesgeborene, oder Fremde, oder von was immer für einer Nation, oder Abkunft seyn, ein Zeitraum von sechs Jahren von der Auswechslung der Ratification an gerechnet, verstattet werden, um ihre, es sey vor, oder seit dem jetzigen Kriege erworbenen Güter, wenn sie es nöthig finden, zu veräußern, und sich in das von ihnen selbst gewählte Land zu begeben.“ — Diese mit Beziehung

auf das XII. Hauptstück des sanctionirten Auswanderungs-Gesetzes vom 24. März l. J. als höchst angeordneten Bestimmungen, hinsichtlich jener abwesenden k. k. Unterthanen, welche sich in Absicht auf den 17. Artikel des Pariser Tractats vom 30. Mai 1814 noch nicht erklärt haben, werden hiemit zur erforderlichen Wissenschaft und Darnachachtung allgemein kund gemacht. — Laibach am 17. Mai 1832.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Leopold Graf v. Welsersheimb,
k. k. Gubernial-Rath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 792. (2)

K u n d m a c h u n g.

In Folge Seiner Majestät allerhöchster Entschließung vom 14. April 1832, wird die Einrichtung getroffen, daß für Jeden, der es vorzieht, die für ihn einlangenden Postbriefe bei dem Postamte selbst abholen zu lassen, anstatt sie durch die Briefträger zu beziehen, ein eigenes Fach gehalten, in dieses die Briefe eingelegt, und an jene Person, die zu deren Abholung bevollmächtigt wird, auf jedesmalige Anfrage gegen Erlag der darauf haftenden Postgebühr, dann Einen Kreuzer Conv. Münze Fachgebühr für jeden Brief oder Packet ohne Unterschied ihres Gewichts erfolgt werden. — Von der Zahlung der Fachgebühr sind befreiet: 1.) Alle öffentlichen Behörden und Anstalten, dann Personen, welchen die Postfreiheit zu steht; 2.) die für durchreisende oder andere fremde Personen, welche sich im Orte nur eine kurze Zeit aufhalten, einlangenden, mit poste restante bezeichneten Briefe; 3.) diejenigen Briefe, welche Obrigkeiten oder Gemeinden der benachbarten Orte durch eigene Boten in bestimmten Zeiten abholen lassen. — Diese Einrichtung wird mit 1. August 1832 beginnen. — Diejenigen Parteien, welche eigene Briefsäcke schon besitzen und ferner zu behalten wünschen, so wie Jene, welche dieselben nicht haben, deren Haltung aber beabsichtigen, werden eingeladen, ihre Erklärung deßhalb bis 15. Julius bei dem hiesigen Ober-Postamte schriftlich abzugeben. — Für diese Fächer wird übrigens außer der oben bemerkten Gebühr durchaus keine andere Zahlung zu leisten seyn. — Was hiemit gemäß Verordnung der wohlhöchlich k. k. obersten Hof-Postverwaltung, ddo. g. l. M., Zahl 5783, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird. — K. K. iapyrische Ober-Postverwaltung Laibach den 13. Juny 1832.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach													Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	4.	3.	4.	3.	4.	3.	4.	3.	4.	3.	4.								
Juni	13.	27	3.0	27	2.9	27	2.1	—	15	—	21	—	17	f. heiter	heiter	schön	+	0	1	10	
"	14.	27	1.9	27	1.8	27	2.0	—	15	—	22	—	15	Regen	Regen	Regen	—	0	0	10	
"	15.	27	2.7	27	3.0	27	3.3	—	13	—	21	—	16	Nebel	schön	schön	—	0	2	0	
"	16.	27	3.5	27	3.1	27	3.0	—	14	—	20	—	14	schön	regner.	wolfsicht	—	0	3	0	
"	17.	27	3.0	27	2.9	27	3.2	—	12	—	20	—	14	schön	schön	schön	—	0	4	0	
"	18.	27	3.7	27	4.1	27	4.0	—	11	—	17	—	14	heiter	schön	regner.	—	0	5	0	
"	19.	27	5.2	27	4.9	27	4.8	—	10	—	19	—	14	heiter	heiter	heiter	—	0	6	10	

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 13. Juni 1832.

Dem Joseph Kral, Kuffcher, sein Sohn Jacob, alt 10 1/2 Monat, am Froschplaz, Nr. 119, an der Auszehrung.

Andreas Bibig, Knecht, alt 75 Jahr, in der Gradiska-Vorstadt, Nr. 62, starb gähe wegen dem Bruche der ersten Halswirbelbeine durch einen unglücklichen Fall von einer Leiter, und ist gerichtlich beschaut worden. — Hr. Michael Starre, k. k. Stämpeleamt's-Expedits-Beamter, alt 49 Jahr, in der Rothgasse, Nr. 107, am Gedärmebrand. — Dem Hrn. Johann Bapt. Nischolzer, Handelsmann, seine Frau Theresia, alt 58 Jahr, starb in Krainburg am Schlagflusse, und ist hier bei St. Christoph beigesetzt worden.

Den 16. Frau Ursula Supan, Witwe, alt 72 Jahr, am Schulplaz, Nr. 296, am Nervenschlag. — Dem Herrn Niklas Schemerl, k. k. Strassen-Brückenbau-Assistenten, sein Sohn Gustaph, alt 1 Monat, starb in der Thurnau-Vorstadt, Nr. 16, an den Folgen der Blattern.

Cours vom 15. Juni 1832.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.) 87 3/8
 detto detto zu 4 v. H. (in C.M.) 76 15/16

Verloste Obligation., Hofkam-
 mer. Obligation. d. Zwangs-
 Darlehens in Krain u. Aera-
 rial. Obligat. der Stände v.
 Tyrol zu 5 v. H. —
 zu 4 1/2 v. H. —
 zu 4 v. H. 76 7/8
 zu 3 1/2 v. H. —

Darl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.) 122 1/2
 Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.) 47 1/2
 Obligation. der allgem. und
 Ungar. Hofkammer zu 2 v. H. (in C.M.) 37 3/5

Obligationen der Stände
 v. Oesterreich unter und
 ob der Enns, von Böh-
 men, Mähren, Schle-
 sien, Steyermark, Kärn-
 ten, Krain und Görz zu 5 v. H. —
 zu 4 1/2 v. H. —
 zu 4 v. H. 37 2/5
 zu 3 1/2 v. H. —

Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto 4 pCt.

Bank-Actien pr. Stück 1137 in Conv.-Münze.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 780. (2) Nr. 12182/1508.

Kundmachung

des k. k. illyr. Guberniums. — In Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidial-Decrets vom 23. Mai d. J., Zahl 2895, wird die unterstehende zwischen der k. k. österreichischen und der hannoverschen Regierung ausgewechselte Ministerial-Erklärung wegen Gleichstellung der beiderseitigen Flaggen in den Häfen beider Staaten hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 1. Juni 1832.

Joseph Freiherr v. Blödnigg,
 k. k. Gubernial-Secretär.

Erklärung.

Nachdem Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover Unser allergnädigster Herr, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, in dem Wunsche übereingekommen sind, durch gegenseitige Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in Auerhöchsthren Häfen zur Beförderung des Handelsverkehrs Auerhöchsthren hierbei betheiligten Unterthanen beizutragen, so erklärt das unterzeichnete Ministerium hies durch in Folge Auerhöchsthren Auftrages: daß in den hannoverschen Häfen die österr. Schiffe bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt hinsichtlich aller Hafen-, Tonnen-, Leuchtthums-, Lootsen- und Verggelder, und überhaupt hinsichtlich aller andern jetzt oder künftig der Staatscasse, den Städten oder Privatanzustalten zustießenden Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung auf ganz gleichem Fuße mit den hannoverschen Schiffen verhandelt, auch die auf österreichischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren keinen höheren, oder Abgaben irgend einer andern Art, als die auf hannoverschen ein- oder ausgeführ-

ten Waaren zu erlegen haben, unterworfen werden sollen. — Die Wirksamkeit dieser Gleichstellung soll vom 1. Junius des laufenden Jahres ab, beginnen, und sich bis zum 1. Junius 1842 erstrecken, alsdann aber, wenn nicht ein Jahr vor letzterem Zeitpunkte von einer oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgt seyn sollte, noch ferner bis nach Ablauf eines Jahres nach geschehener Aufkündigung bestehen bleiben. — Hannover am 7. Mai 1832. (L. S.)

Königl. großbritannisch-hannoversches Cabinets-Ministerium.

Stralenheim, m. p.

Mit der hierorts erliegenden Original-Erklärung von Wort zu Wort gleichlautend. — Wien den 20. Mai 1832.

(L. S.) Pr. k. k. geheime Haus- Hof- und Staatskanzlei

J g n a z Ritter von Brenner, m. p.
k. k. k. Hofrath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 801. (1) Nr. 247.

Bau- Licitations- Kundmachung.

Mit Bewilligung der wohlwollenden k. k. Cameral- Gefällen- Verwaltung werden in dem Wohngebäude des Schullehrers zu Sittich, Bauherstellungen vorgenommen werden, deren Kosten für Meisterrschaften auf 125 fl. 37 kr., und für Materialien auf 90 fl. 12 kr., zusammen also auf 215 fl. 49 kr. adjustirt sind. — Für Uebernahme dieser Bauherstellungen wird am 5. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr in der herrschaftlichen Amtskanzlei zu Sittich eine Absteigerung Statt haben, wobei der adjustirte Kostenanschlag zum Ausrufspreise angenommen, und das Unternehmen dem Mindestbleibenden überlassen wird. — Unternehmungslustige werden hiezu mit dem Besatze eingeladen, daß jeder Licitant mit dem vorchriftmäßigen 10 o/o Badium des Ausrufspreises versehen seyn muß, und daß die Steigerungsbedingungen mit dem Vorausmaße und dem Ueberschlagsauszuge in der hierortigen Amtskanzlei nach Belieben eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt der Religions-Fondsherrschaft Sittich am 8. Juni 1832.

Z. 796. (1) Nr. 10728j2340. I.

K u n d m a c h u n g.

Für die provisorische Besetzung des k. k. Taback- und Stämpel- Gefälls- Hauptverlags zu Villach in Kärnten, wird in Folge Ent-

schließung der k. k. Taback- und Stämpel- Gefälls- Direction vom 30. Mai 1832, Z. 2765, eine Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte abgehalten werden. Die geeigneten, über ihre Befähigung, ihre Vertretungswürdigkeit und Vermögenskräfte sich mit obrigkeitlichen Certificaten auszuweisen habenden Bewerber, werden daher eingeladen, bis 27. Juli d. J., Mittags 12 Uhr, ihre versiegelten Offerte, worin das Verschleißemolument, so wie die Versicherung der Cautionsleistung binnen 14 Tagen bestimmt ausgedrückt werden muß, im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral- Gefällen- Administrators, im Hohn'schen Hause, auf dem Hauptplatze, Nr. 262, einzureichen, an welchem Tage und in welcher Stunde die Offerte commissionell geöffnet, und der Verlag provisorisch Demjenigen verlihen werden wird, welcher das mäßigste Verschleißemolument an geboten hat. — Die Verschleißlizenz wird jedoch erst nach vollkommen richtiger Cautionsleistung, wozu der längste Termin mit 14 Tagen vom Tage der schriftlich erhaltenen Verlagsverleihung bestimmt wird, ausgefertigt werden. Wenn dieser Termin fruchtlos verstreichen sollte, so wird keine Lizenz ausgefertigt, und die Verlagsverleihung ohne Wirkung verbleiben. — Dieser Hauptverlag ist der Centralpunkt des Taback- und Stämpelverschleißes in Oberkärnten, hat die Sublegstatt Spital, dann die 7 Großtraffikanten zu Feldkirchen, Roslegg, Tarvis, Paternion, Radentheim, Hermagor und Rötttschach, dann in seiner eigenen Peripherie 83 Kleinverschleißer zu versehen. — Das Materiale und Stämpelpapier wird auf Gefällskosten zugeführt, und der Material- Calt vom ledigen Schnupftaback mit 1 1/4, vom ledigen Rauchtack mit 1 3/4 pr. o/o durch die Caffe vergütet. — Die Verschleißhöhe (der eigentliche Verkehr) belief sich nach den Rechnungsabschlüssen der Gefälls- Rechnungskanzlei vom 1. Februar 1831, bis letzten Jänner 1832, in Taback auf 102405 fl., in Stämpel auf 13901 fl., im Ganzen auf 116306 fl. — Hieron betrug die Vergütung mittelst des bewilligten Verschleißemolumentes, und zwar vom Taback mit 5 1/4, von den höhern Stämpelclassen mit 1 1/2 und den untern 3 1/2 pr. o/o, zusammen 5841 fl., wovon jedoch an den sistemisirten Emolumenten dem Subverlag zu Spital, dann den 7 Großtraffikanten verabfolgt worden sind 4238 fl. — Die reine Einnahme aus dem Verlagsgeschäfte betrug sonach 1603 fl. — Da jedoch mit der Ver-

(3. Amts-Blatt Nr. 74. d. 21. Juni 1832.)

Tagssführung auch die Befugniß des eigenen Kleinverschleißes verbunden ist, welcher jährlich mit einem Gewinne von circa 400 fl. entfällt, so stellt sich der Ertrag auf 2003 fl., wovon jedoch Gewölb- und Magazinszins, Arbeitshände und die übrigen Verlagsauslagen zu bestreiten sind. — Hierbei muß jedoch bemerkt werden, daß, da der Verschleiß Veränderungen erleiden kann, das k. k. Tabackgefäll für die gleichmäßige Ertragshöhe nicht hafte. — Die Cautio wird auf 16745 fl. C. M. festgesetzt, und sind zur Sicherstellung des Anbotes hievon 10 pr. o/o, welche beim Rücktritt des Erstehers, oder bei Unterlassung der Cautionsleistung in der vorgeschriebenen Frist, dem Avario zur Entschädigung dienen, denen aber, deren Offerte nicht angenommen wird, sogleich zurückgestellt werden, zugleich mit dem Offerte zu erlegen, welches aber auch zur Erleichterung mittelst Beibringung eines Original-Erlagsscheines von einem Zolloberamte geschehen kann. — Die Cautio ist entweder in Barem, oder in öffentlichen Fonds-Obligationen nach dem börsenmäßigen letzten Coursverthe, oder mittelst einer auf den Cautionsbetrag ausgefertigten, auf Conventions-Münze lautenden pragmatikalisch versicherten Hypothekar-Urkunde zu erlegen, jedoch soll der bare Erlag der Cautio bei gleichen Anboten für den Vorzug entscheiden, und dieselbe nebstbei in dem Tilgungsfonde verzinslich angelegt werden. — Der Fiscalpreis bei dieser Concurrenz ist das Tabackemolument von 5 $\frac{1}{4}$ vom Hundert des verkauften Tabacks, und es wird ausdrücklich bestimmt, daß auf Anbote über diesen Fiscalpreis keine Rücksicht genommen werden wird. — Die Verpflichtungen des Verlegers gegen das k. k. Gefäll, so wie gegen seine ihm zugewiesenen Verschleißer, dann gegen das consummirende Publicum, sind in der Verlegers-Instruction enthalten, und kann hievon bei der hiesigen Cameral-Verwaltung sowohl, als jener zu Wien und Grätz, dann bei den Gefällen-Inspectoraten zu Klagenfurt und Triest, so wie bei dem Districts-Revisoriate zu Villach Einsicht genommen werden. — Schließlich wird noch bestimmt erklärt, daß das k. k. Taback-Gefäll unter keinem Vorwande und aus keinem Titel nachträglichen Entschädigungs- oder Emolumenten-Erhöhung-Ansprüchen Gehör geben, und dieses freiwillige Uebereinkommen inner der Gränzen der Gefällsvorschriften aufrecht erhalten wissen will. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 11. Juni 1832.

B. 794. (2)

Concurs-Verlautbarung

für die erledigte Stelle des ersten Oberbeamten auf den Bisthumsherrschaften Oberburg und Altenburg im Eiläer Kreise.

Für die Verwaltung der Laibacher Bisthumsherrschaften Oberburg und Altenburg in Unterleyermark wird ein Oberbeamter gesucht, der zugleich Bezirkscommissär, dann Orts- und Criminalrichter seyn soll.

Mit dieser Stelle ist in Conv. Münze ein jährlicher Gehalt von achthundert Gulden, ein Holzdeputat von jährlichen vierzig Gulden, und eine jährliche Pferdpassirung von Einhundert fünfzig Gulden verbunden, und diesem Oberbeamten sind noch überdieß nebst einer anständigen freien Wohnung, 6 Joch Wiesen, 2 Joch Aecker, und 385 Quadrat, Klaster Gärten zur freien Benützung zugewiesen.

Diesem, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche längstens bis Ende Juli d. J. an den hochwürdigsten Herrn Fürstbischof in Laibach portofrei einzusenden, diesem Gesuche die Wahlfähigkeitsdecree zur Verwaltung einer politischen Bezirkscommissärstelle, dann des Civil- und Criminalrichteramtes beizulegen, zugleich die Diensturkunden über ihre bisherigen Dienstleistungen beizubringen, und sich endlich auch über Alter, Geburtsort, Religion, Stand, Moralität und Kenntniß der windischen Sprache gehörig auszuweisen.

Laibach am 16. Juni 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 766. (3)

Nr. 1312.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Franz Willmann durch Franz Macher von Kerndorf, wider Johann Mantel zu Otterbach, in die Versteigerung der mit Pfandrechte belegten Hube zu Otterbach, Haus-Nr. 5, wegen schuldigen 120 fl. 10 kr. C. M. c. s. c., gewilliget, und es seyen hiezu drei Tagssagungen, und zwar: auf den 30. Juni, 11. Juli und 1. August, jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagssagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Licitationbedingnisse sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee den 28. Mai 1832.

3. 800. (1)

Markt = Anzeige.

Endesgefertigter macht der hochwürdigen Geistlichkeit sowohl in der Stadt als auf dem Lande die ergebenste Anzeige, daß er für den nächstkommenden Peter- und Pauli-Markt wieder eine Auswahl von vorräthigen Kirchengesäßsen verfertigt und geordnet hat, gangbare Gegenstände sind von verschiedenen Größen gleich zu übernehmen, auf seltenere wird die Bestellung mit möglichster Schnelligkeit ausgeführt. Indem er für das ihm bisher geschenkte Zutrauen dankt, empfiehlt er sich wiederholt für die Zukunft.

Joseph Ignaz Schulz,
Schnitz- und Silberarbeiter, am Platze,
der Schusterbrücke gegenüber.

3. 711. (3)

Die Inhabung des Gutes Kleinitz bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß das Baden im Gradaschabache längs der Dominal-Wiese ob und unter der Kleinitzmühle Niemanden gestattet werde.

Gut Kleinitz, am 1. Juni 1832.

3. 773. (3)

Es wird ein männlicher Domestique aufzunehmen gesucht, der deutsch und krainisch spricht, und auch mit der Wartung von Pferden gut umzugehen weiß.

Bewerber können sich täglich Früh bis 8 Uhr, und Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr, im Baron Joris'schen Hause am Raan, im dritten Stocke melden, und haben ihre Dienstzeugnisse mitzubringen.

Literarische Anzeige.

In der Ignaz Aloys Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung wird auf nachverzeichnete Journale Pränumeration angenommen:

Der Katholik,

eine

religiöse Zeitschrift zur Belehrung und Warnung.

Herausgegeben

von

Dr. Weiss,
Domkapitular und bischöflich geistlichem Rathe zu
Speyer.

gr. 8. Speyer, 1832.

Die ersten drei Hefte dieser Zeitschrift, welche in zwölf monatlichen Heften erscheint, sind bereits bei mir vorräthig; der Preis für den ganzen Jahrgang beträgt 8 fl.

Katholische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben

durch einen Verein von Katholiken.

4. Aschaffenburg, 1832.

Der Preis des halben Jahrganges aus 6 Heften bestehend, ist 2 fl. 45 kr.

Allgemeines Forst- und Jagd-Journal.

Zeitblatt für Forst- und Landwirthe, Jagdliebhaber, Herrschaftsbesitzer und Freunde der Industrie.

Herausgegeben von Christoph Liebig, k. k. quiescenten Cameral-Forst-Ingenieur von Böhmen, Forst-Inspector einiger Herrschaften, korrespondirendem Mitgliede der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Krain, etc.

4. Prag, 1832.

Dieses Journal wird in vierteljährigen Heften im Pränumerationspreise von 4 fl. ganzjährig abgegeben.

Ferner ist zu haben:

Grobreich, K., die Kunst gut und schnell zu verdauen, wenn man auch viel gegessen hat. Mit besonderer Hinsicht auf die Wirkungen der Speisen und Getränke auf den Magen und die Verdauungswerkzeuge, um zu erkennen, was dem Magen schädlich oder dienlich ist. 12. Nordhausen. 30 kr.

Seyfried, Joh. M., der pomologische Knabenfreund, oder leichtfaßliche und gründliche Anleitung zur Obstbaumzucht. Verfaßt für den Lehrer und alle diejenigen, welche die edle Obstbaumzucht gründlich erlernen oder Andern von derselben Unterricht ertheilen wollen. 8. Innsbruck, 1832. 45 kr.

Silbert, J. V., Leitsterne auf der Bahn des Heils. 8. Wien. 6 Theile. 8 fl. 24 kr. Auch ist jeder Band einzeln um 1 fl. 48 kr. zu haben.

Enthalten:

1. Band. Philothea, oder Anleitung zu einem frommen Leben, vom heiligen Franz von Sales.
2. „ Ueber die Liebe Gottes, von Ludwig v. Granada.
3. „ Die Bekenntnisse des heiligen Augustinus.
4. „ Der geistliche Kampf, von Laurentz Scupoli.
5. „ Der Geist in der Einsamkeit, von Johann Gassiet.
6. „ Andächtige Betrachtungen über das Leben unseres göttlichen Herrn und Heilandes Jesu Christi, von Ludwig von Granada.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 798. (1) Nr. 874.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird hiezu bekannt gemacht, daß zur Lieferung von sechs Paar Tuchhosen, sechs Hüten, Röckeln und Leibeln, dann von sechs Paar Stiefeln, einer ganzen Stiefeldoppelung, die Minuendo-Versteigerungs-Tagssatzung auf den 5. Juli l. J., Früh 9 Uhr, im Commissions-Zimmer dieses Gerichtes werde abgehalten werden, wozu demnach die sämtlichen Kauflustigen mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse und die Tuchmuster bei dem Expeditante eingesehen werden können.

Laiabach am 12. Juni 1832.

Z. 774. (3) Nr. 3994.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Aloys Wasser, Vormundes der Theresia und Franz Wasser'schen Kinder, die Versteigerung mehrerer Verlaßfahrnisse, als: polirter Häng- und Schublackästen, Tischen, Canapes mit Sesseln, Bettstätten, eines Spiegel, einer Stockuhr, Bretter, Strellagen, mit Eisen beschlagener Fässer und Bodungen, einer großen eisernen Schnellwage, einer Gerreidereinigungsmühle, einiger Matrazen, Strohsäcken, Decken, alter Wäsche und andern ordinären Hauseinrichtungsstücken, allenfalls auch unter dem Schätzungswerthe gewilliget, und hiezu der 25. Juni l. J., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in dem Wasser'schen Hause, Nr. 8, in der Carlstädter-Vorstadt, festgesetzt worden; wozu alle Kauflustigen vorgeladen werden.

Laiabach am 5. Juni 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 782. (1) Nr. 375.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Kreutberg wird hienüt bekannt gemacht: Es sey über neuerliches Ansuchen des Herrn Franz Tav. Heinrich, k. k. Professor zu Laiabach, wider Valentin Gregorin von Jauchen, wegen schuldigen 900 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Valentin Gregorin gehörigen, des Grundbuchsamte Pfarrhof Jauchen dienstbaren, gerichtlich auf 409 fl. 14 kr. geschätzten Wiese, Vert genannt, gewilliget, und zur Vornahme eine einzige Tagssatzung auf den 23. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Wiese, und zwar mit dem Beisage bestimmt worden, daß, falls der Verkaufsgegenstand bei derselben nicht um oder über den Schätzungswert an Mann ge-

bracht werden könnte, solcher auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die dießfälligen Licitationsbedingnisse liegen in der dießgerichtlichen Kanzlei zu Jedermanns Einsicht bereit.

Bezirks-Gericht Kreutberg am 21. Mai 1832.

Z. 783. (1) Nr. 375.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiezu bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Gregor Leschnaß von Laiabach, wider Georg Pettau von Sajausche, wegen schuldigen 42 fl. 27 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Sajauschedieß Bezirk liegenden, der Herrschaft Kaltenbrunn, sub Urb.-Nr. 193 dienstbaren, gerichtlich auf 965 fl. geschätzten halben Kaufrechtsbube gewilliget, und zu deren Vornahme der erste Termin auf den 20. Juli, der zweite auf den 20. August und der dritte auf den 20. September d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität zu Sajausche mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn der Verkaufsgegenstand bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solcher bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können sowohl in der dießgerichtlichen Kanzlei als auch bei dem Vertreter des Executionsführers Herrn Dr. Piller zu Laiabach, Kapuziner-Vorstadt, Haus-Nr. 21, eingesehen werden.

Bezirksgericht Kreutberg am 21. Mai 1832.

Z. 797. (1) Z. Nr. 245.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen der Maria Pelley, gebornen Marolt, Mutter und Vormünderin der Georg Pelley'schen minderjährigen Kinder von Podreber, wider Georg Marolt von Korenu, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Korenu, sub Haus-Nr. 15 liegenden, der Pfarrhofsgült Billichgroß, sub Urb.-Nr. 24 dienstbaren, gerichtlich auf 597 fl. 20 kr. geschätzten ganzen Kaufrechtsbube sammt An- und Zugehör, dann des auf 35 fl. 49 kr. bewerteten Mobiliars, wegen schuldigen 46 fl. c. s. c., gewilliget, und zur Vornahme dieser, die drei Tagssatzungen auf den 16. Juli, 16. August und 17. September l. J., jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn die zu veräußern der Realität und das Mobilar bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagssatzung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten auch unter demselben verkauft werden wird.

Wovon die insabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte, und die Kauflustigen mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt werden, daß die Licitationsbedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen, und Abschriften davon erhoben werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 28. März 1832.

(B. Amts-Blatt Nr. 74. d. 21. Juni 1832.)

3. 793. (1)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sei in Folge Ansuchens des Georg Govekar von Niederdorf, de praesent. 24. d. M., Nr. 1527, in die executive Feilbietung der, dem Lorenz Martintschich auch von Niederdorf gehörigen, der Sitticher Karstnergült, sub Rect.-Nr. 4 1/2 zinsbaren, auf 480 fl. geschätzten 1/4 Hube, wegen schuldigen 33 fl. 36 kr. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme der 16. Juli, der 16. August und der 17. September l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Niederdorf mit dem Anhange bestimmt worden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch bei der zweiten Citation weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rutriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg den 28. Mai 1832.

3. 790. (1)

E d i c t.

3. Nr. 922.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird kund gemacht: Es sey über das Anlangen des Herrn Dr. Lucas Ruf von Laibach, de praes. 4. Junil. J., in die neuerliche Vornahme, der mit hiesgerichtlichem Bescheide vom 4. Juni 1822, Nr. 805 bewilligten, und über Einschreiten des Executionsführers mit Bescheid vom 13. September 1822, Nr. 1324, sistirt executiven Versteigerung der dem Martin Fortuna von Draga gehörigen, im Jahre 1818 auf 6161 fl. geschätzten, der Staatsherbschaft Sittich, sub Rect.-Nr. 3, 4 und 5 dienstbaren zwei- und dreiviertel Huben sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann einer Mühle mit drei Bauer und einer Stampfe, wegen durch Cession übernommenen Johann Paif'schen Schuldforderung pr. 1100 fl. nebst Zinsen und Kosten gewilliget, und hiezu der Terrain auf den 11. Juli, 13. August und 12. September l. J., jedesmal Früh 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisatze anberaumt worden, daß die zu veräußernden Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzwert, bei der dritten Feilbietung hingegen auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Schätzung, der neueste Grundbuchextract und die Citationenbedingungen können jederzeit in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 9. Juni 1832.

3. 789. (1)

E d i c t.

3. Nr. 935.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird kund gegeben, daß zur Liquidation und Abbandlungspflege nach der am 1. Februar d. J. zu Elosfelza gestorbenen Maria Kimz, eine Tagelohnung auf den 9. Juli l. J., Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt sei, zu welcher Fene, die bei diesem Nachlasse etwas anzusprechen vermeynen, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. zu erscheinen haben.

Bezirksgericht Weixelberg am 6. Juni 1832.

Nr. 1527.

3. 791. (1)

E d i c t.

Nr. 1436.

Alle Fene, welche bei dem Verlasse des am 15. Februar 1832, zu Ruchendorf ohne Testament verstorbenen Joseph Fabiantschich, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeynen, so wie Fene, die zu solchen etwas schulden, haben zu der auf den 1. August d. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte angeordneten Liquidations- und Abbandlungstagelohnung bei dem Anhange des §. 814 b. G. B. zu erscheinen.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 25. Mai 1832.

3. 788. (1)

E d i c t.

3. Nr. 1576.

Alle Fene, welche auf den Nachlaß des zu Suchor am 18. April 1832 ohne Testament verstorbenen Hübler, Franz Scheniga, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen, oder zu solchen etwas schulden, haben zu der vor diesem Bezirksgerichte als Abbandlungssitzung auf den 11. August 1832, Vormittags 9 Uhr bestimmten Liquidations- und Abbandlungstagelohnung bei dem Anhange des §. 814 b. G. B. zu erscheinen.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 8. Juni 1832.

3. 767. (3)

E d i c t.

Nr. 1565.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen der Lena Stampfel von Obertiefenbach durch Johann Kren, wider Jacob Stampfel von Obertiefenbach, in die executive Feilbietung der zu Obertiefenbach, Haus-Nr. 12, liegenden Untersafel, wegen schuldigen 540 fl. G. M., gewilliget, und es seyen hiezu drei Feilbietungstagelohnungen, und zwar: auf den 28. Juli, 16. August und 10. September d. J., jedeszeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagelohnung um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Citationenbedingungen sind zu den gewöhnlichen Umständen in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee den 2. Juni 1832.

3. 786. (2)

Bei dem Gut: Großdorf in Unterkrain, Neustädter Kreises, sind 100 Stück Schafe von spanischer Rasse, sowohl in größern als kleinern Parthien mit den dazu gehörigen Widern aus freier Hand gegen gleich bare Bezahlung stündlich zu haben.